

Antrag

gemäß der Geschäftsordnung

MBI-Fraktion	
Nr.:	A 24/0838-01
Status:	öffentlich
Datum:	02.12.2024
Antrag zu TOP 7.1 der Ratssitzung am 5. 12. 2024 DS V 24/0802	
Hebesatzsatzung 2025	
Antrag der MBI-Fraktion	

Beratungsfolge:			
<u>Gremium:</u>	<u>Datum:</u>	<u>Status:</u>	<u>Zuständigkeit:</u>
Rat der Stadt	05.12.2024	Ö	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Grundsteuerhebesatz für die Grundsteuer B für Wohngrundstücke wird auf 800 % festgesetzt.

Sachverhalt:

Wie in der o.g. Vorlage dargelegt, steigen die Messbeträge für ca. 50 % der Grundstücke, für die anderen werden die Messbeträge geringer als vor der Grundsteuerreform. Das bedeutet bei gleich bleibendem Hebesatz für 50 % der Grundstückseigner auch eine höhere Grundsteuer. Das Finanzministerium hat einen Hebesatz von 1063 % errechnet, um die Grundsteuereinnahme gleich zu halten. Bekanntlich werden Wohngrundstücke durch die Grundsteuerreform benachteiligt. Differenzierte Hebesätze können in gewissem Umfang dem entgegenwirken. Der Verwaltungsvorschlag versucht dem Rechnung zu tragen und schlägt eine Beibehaltung des bisherigen Hebesatzes vor, mit entsprechend höherem Hebesatz für die Gewerbegrundstücke. Der Grundsteuerhebesatz in Mülheim ist allerdings seit der Erhöhung um gleich 39 % in 2019 einer der höchsten in NRW und liegt deutlich über denen der Nachbarstädte (z. B. Essen mit jetzt 670 %). Die ohnehin

erhebliche Belastung der Bürger verschärft sich für die Hälfte mit gestiegenen Messbeträgen. Ein Hebesatz von 800 % würde fast 60 % der Grundstücke weniger belasten als vor der Reform.

gez. Annette Klövekorn

stellvertretende Fraktionsvorsitzende